

Synopsis Novelle SWR-Staatsvertrag

Stand: 20. Juni 2012 - gF

SWR-Staatsvertrag - geltende Fassung -	SWR-Staatsvertrag - neu -	Hinweise und Bemerkungen
		<i>Bemerkung:</i> Der geänderte Staatsvertrag wird insgesamt in geschlechtergerechter Sprache abgefasst.
<p>Präambel</p> <p>Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind übereingekommen, zur Sicherung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk gemeinsam die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR) mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu gründen, in der die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) aufgehen sollen.</p> <p>Sie wollen damit die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken, die kulturelle Vielfalt und Identität in den beiden Ländern fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.</p> <p>Sie leisten damit auch einen Beitrag zu der notwendigen Strukturreform des öffentlichrechtlichen Rundfunks in Deutschland. Die neue Rundfunkanstalt wird größer und damit wirtschaftlich leistungsfähiger sein. Ihr soll deshalb im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) mehr Gewicht zukommen. Mit der Neugründung soll eine langfristig stabile und wettbewerbsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur für den Südwesten Deutschlands geschaffen werden. Die Länder erwarten, dass der gesetzliche Versorgungsauftrag durch den möglichen Abbau von doppelt vorhandenen Strukturen längerfristig auch wirtschaftlicher erfüllt werden kann.</p>		<i>Bemerkung:</i> neu fassen

<p>Die Programme des SWR sollen ihren Beitrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen der angrenzenden Nachbarregionen Europas leisten. Diesem Anliegen ist in den Programmen besonderes Gewicht beizumessen. Angesichts der Tendenz zu bundesweiten, europäischen oder sogar weltweiten Programmangeboten im Bereich des Rundfunks werden landes- und regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunehmende Bedeutung erlangen. Dieser Entwicklung soll mit der Schaffung zweier Landessender und der Einrichtung eines Baden-Württemberg-Fernsehens und eines Rheinland-Pfalz-Fernsehens Rechnung getragen werden. Auch im Hörfunk soll es neben zwei Programmen für das gesamte Sendegebiet je zwei Landesprogramme für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geben. Die Programme des SWR sollen die landsmannschaftliche, wirtschaftliche, geschichtliche, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt in beiden Ländern widerspiegeln. Ein Teil der Programme wird deshalb auch künftig dezentral aus den bisherigen Studios und Korrespondentenbüros von SDR und SWF gestaltet und zugeliefert.</p> <p>Der SWR ist der Medienforschung und -entwicklung in beiden Ländern in besonderem Maße verpflichtet. Die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems macht es erforderlich, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung mit dem Ziel zu überprüfen, vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen im Sendegebiet des SWR so rasch wie möglich abzubauen, um eine bessere Gesamtversorgung mit Hörfunkprogrammen für die Bevölkerung in beiden Ländern zu erreichen. Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die neue Rundfunkanstalt bilden.</p>		
<p>§ 1 Aufgabe und Rechtsform</p> <p>(1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) wird als gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Rechtsform</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder) errichtet. Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienstort des Intendanten mit der dazugehörigen Verwaltung ist Stuttgart.</p> <p>(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrages; er gibt sich eine Satzung. Für den Beschluss über die Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens jeweils ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.</p> <p>(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.</p> <p>(4) § 41 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrages; er gibt sich eine Satzung. Für den Beschluss über die Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen anwesenden Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens jeweils ein Drittel die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. <u>Die Satzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.</u></p> <p>(unverändert)</p> <p><u>(entfällt)</u></p>	
<p>§ 2 Untergliederung</p> <p>(1) Der SWR unterhält zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen im Rundfunk zwei Landessender mit Sitz in Mainz und Stuttgart. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.</p> <p>(2) Die gemeinsamen und überregionalen Aufgaben</p>	<p>§ 2 Untergliederung</p> <p><u>(1) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landessender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.</u></p> <p>(2) Der SWR unterhält <u>die Landessender</u> zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen im Rundfunk zwei Landessender mit Sitz in Mainz und Stuttgart. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.</p> <p><u>(entfällt)</u></p>	<p><u>Hinweis:</u> Gremienvorbehalt für wesentliche Änderungen der Geschäftsverteilung (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 n. F.)</p>

<p>des SWR (Zentralbereich) sind grundsätzlich dem Sitz in Baden-Baden zugewiesen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 3 Programme, Programmauftrag</p> <p>(1) Der SWR veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:</p> <p>Jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll jeweils ein Programm ein informationsbetontes Angebot enthalten und jeweils ein Programm der Darstellung der Regionen dienen und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen</p>	<p>§ 3 <u>Programme, Programmauftrag</u><u>Auftrag, Angebote</u></p> <p><u>(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</u> Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen<u>Angeboten</u> angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>(2) Der SWR veranstaltet folgende Rundfunkprogramme</u><u>Angebote:</u></p> <p><u>1.</u> Jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll jeweils ein Programm ein informationsbetontes Angebot enthalten und jeweils ein Programm der Darstellung der Regionen dienen und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie</p>	<p><i>Bemerkung:</i> Ehemaliger Absatz (5), angepasst an Rundfunkstaatsvertrag</p>

<p>zugeschnitten sein;</p> <p>zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll ein Programm einen kulturellen Schwerpunkt haben, das andere soll ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen sein; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;</p> <p>je ein Landesfernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von bis zu 70 vom Hundert als gemeinsames, in der Regel zeitgleich zu sendendes Mantelprogramm veranstaltet werden soll;</p> <p>das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.</p>	<p>nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sein;</p> <p><u>2. zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon soll ein Programm einen kulturellen Schwerpunkt haben, das andere soll ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen sein; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;</u></p> <p><u>3. ein digitales Hörfunkangebot vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebietes und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist;</u></p> <p><u>4. je ein gemeinsames Landesfernsehprogramm Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von bis zu 70 mindestens 30 vom Hundert als gemeinsames gesonderter, in der Regel zeitgleich zu sendendes sendender Landesteil Mantelprogramm veranstaltet werden soll;</u></p> <p><u>5. das ARD-Gemeinschaftsprogramm Gemeinschaftsangebot sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten ProgrammeAngebote;</u></p> <p><u>6. ergänzend ein digitales Hörfunkangebot mit dem Schwerpunkt Information, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebietes und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist;</u></p> <p><u>7. ergänzend ausschließlich im Internet</u></p>	<p><i>Bemerkung zu Ziffern 3., 6.-8. und Satz 2:</i> Übernahme der Regelungen aus dem Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag (RP) bzw. aus dem Landesmediengesetz (BW) sowie Anpassung an den Rundfunkstaatsvertrag</p>
--	---	--

<p>(2) Bei den Landesprogrammen sollen in dem aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gebotenen Umfang Programmteile gemeinsam produziert und gesendet werden. Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsprogrammen Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Programmen.</p> <p>(3) Weitere Programme des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.</p> <p>(4) Die Programme für das gesamte Sendegebiet und die Beiträge zu den ARD-Gemeinschaftsprogrammen sollen grundsätzlich am Sitz in Baden-Baden produziert werden; Beiträge zum aktuellen Tagesgeschehen und zur Innenpolitik sowie Beiträge, die von den Landessendern unter wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erstellt werden können, werden von diesen produziert. Landes- und Regionalprogramme sollen grundsätzlich von den</p>	<p><u>verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens;</u></p> <p><u>8. Telemedien nach Maßgabe der §§ 11d-11f des Rundfunkstaatsvertrages.</u></p> <p><u>Der Auftrag des SWR umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.</u></p> <p>(3) Bei den Landesprogrammen sollen in dem aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gebotenen Umfang Programmteile gemeinsam produziert und gesendet werden. Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren <u>Gemeinschaftsprogrammen</u> <u>Gemeinschaftsangeboten</u> Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten <u>ProgrammenAngeboten</u>.</p> <p>(4) Weitere <u>Programme-Angebote</u> des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen <u>richtet-richten</u> sich nach dem jeweiligen Landesrecht.</p> <p>(4) Die Programme für das gesamte Sendegebiet und die Beiträge zu den ARD-Gemeinschaftsprogrammen sollen grundsätzlich am Sitz in Baden-Baden produziert werden; Beiträge zum aktuellen Tagesgeschehen und zur Innenpolitik sowie Beiträge, die von den Landessendern unter wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erstellt werden können, werden von diesen produziert. Landes- und Regionalprogramme sollen grundsätzlich von den</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gremienvorbehalt für wesentliche Änderungen der Geschäftsverteilung (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 n. F.) - Angebote mit Landesbezug (Abs. 4 Satz 2 a. F.) nunmehr in § 4 Abs. 3 n. F. geregelt
---	--	---

<p>beiden Landessendern am jeweiligen Sitz und den ihnen zugeordneten Studios produziert werden.</p> <p>(5) Der SWR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besonders zu entsprechen. Die Programme des SWR dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>beiden Landessendern am jeweiligen Sitz und den ihnen zugeordneten Studios produziert werden.</p> <p>(wird Absatz (1))</p>	
<p>§ 4 Landesprogramme</p> <p>(1) Die Landesprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und ein eigenes landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen sollen.</p> <p>(2) Die Landesprogramme werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landesprogrammen ist auf die Landesidentität dieser Programme besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(3) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme herangezogen. Die aktuelle Berichterstattung soll in der Regel von den Landessendern wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 4 <u>Landesprogramme Landesidentität</u></p> <p>(1) Die Landes<u>hörfunk</u>programme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und ein eigenes landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen <u>ausgestaltet sein</u> sollen. <u>Sie werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landeshörfunkprogrammen ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen</u></p> <p>(2) Die Landesprogramme werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landesprogrammen ist auf die Landesidentität dieser Programme besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p><u>(2) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme in angemessenem Umfang herangezogen. Dabei ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen. Die aktuelle Berichterstattung soll in der Regel von den Landessendern wahrgenommen werden.</u></p> <p><u>(3) Angebote mit Landesbezug sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern gestaltet werden.</u></p>	<p><i>Bemerkung zu Abs. 1 und 2:</i> Folgeänderungen zu § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 n. F.</p> <p><i>Bemerkung zu Abs. 3:</i> Übernahme des § 3 Abs. 4 Satz 2 a. F.</p>

<p>(4) Der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 5 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 36). Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.</p> <p>(2) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkanstalten oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen (§ 36) oder deren Programm beteiligen. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden; seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.</p>	<p>§ 5 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Das Nähere regeln die Vorschriften des § 36. Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 36). Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.</p> <p>(2) Der SWR kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkanstalten oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen (§ 36) oder deren Programm beteiligen. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden; seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.</p>	
<p>§ 6 Programmgrundsätze</p> <p>(1) Der SWR ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.</p> <p>(2) Der SWR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit</p>	<p>§ 6 Programmgrundsätze</p> <p>(1) Der SWR ist in seinen Sendungen-Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.</p> <p>(2) Der SWR hat in seinen Sendungen-Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben,</p>	

<p>und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Sendungen dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander der Gruppen in der Gesellschaft hinwirken.</p> <p>(3) Alle Beiträge für Informationssendungen (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.</p> <p>(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtprogramm darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.</p>	<p>Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Sendungen-Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander der Gruppen in der Gesellschaft hinwirken.</p> <p>(3) <u>Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Alle Beiträge für Informationssendungen (Nachrichten, Berichte und Magazine) Sie</u> sind gewissenhaft zu recherchieren; sie und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.</p> <p>(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm-Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtprogramm-Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.</p>	<p><i>Bemerkung:</i> redaktionelle Anpassung an § 10 Rundfunkstaatsvertrag bei Beibehaltung des bisherigen Standards</p>
<p>§ 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Meinungsumfragen</p> <p>Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Meinungsumfragen</p> <p>Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk <u>Jugendmedienschutz-Staatsvertrages</u> in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

<p>§ 8 Werbung und Sponsoring</p> <p>Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet. Im Übrigen gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 8 Werbung und Sponsoring</p> <p><u>(1) Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.</u></p> <p><u>(2) Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet.</u></p> <p><u>(3) In Hörfunkprogrammen des SWR ist Werbung bis zu der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.</u></p> <p><u>(4) Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 6 bis 8 und Satz 2 nicht statt.</u></p>	
<p>§ 9 Sendezeiten für Dritte</p> <p>(1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.</p> <p>(2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.</p> <p>(3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen</p>	<p>§ 9 Sendezeiten für Dritte</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.</p> <p>(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 10 Gegendarstellung</p> <p>(1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder 2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet. <p>(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.</p> <p>(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne</p>	<p>§ 10 Gegendarstellung</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.</p> <p>(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.</p> <p>(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p><u>(8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 56 des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung.</u></p>	
<p>§ 11 Beschwerderecht</p> <p>Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des SWR oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, an die Direktoren der Landessender zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend und ist der Intendant oder der Direktor des Landessenders nicht bereit, diesen</p>	<p>§ 11 Beschwerderecht</p> <p><u>(1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des SWR oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, an die Direktoren der Landessender zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten <u>schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe</u> zu bescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid</u></p>	

<p>Rechnung zu tragen, so hat der Intendant oder der Direktor des Landessenders den nach der Satzung zuständigen Ausschuss des Rundfunkrates oder des Landesrundfunkrates zu unterrichten.</p>	<p>Einwendungen geltend und ist der Intendant oder der Direktor des Landessenders nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat der Intendant oder der Direktor des Landessenders den nach der Satzung zuständigen Ausschuss des Rundfunkrates oder des Landesrundfunkrates zu unterrichten.</p> <p><u>(2) Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programmbeschwerde nicht ab, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen. In dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 ist auf dieses Recht hinzuweisen.</u></p> <p><u>(3) Das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren sind in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR darzustellen.</u></p> <p><u>(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, dass Beratung und Entscheidung von Beschwerden einem Ausschuss des Rundfunkrats übertragen werden. Für den Fall einer Anrufung nach Absatz 2 Satz 1 stellt sie sicher, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beratungen benachrichtigt wird und die tragenden Erwägungen mitgeteilt erhält.</u></p>	
<p>§ 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht</p> <p>(1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.</p> <p>(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon</p>	<p>§ 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.</p> <p>(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie andere Mediendienste veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten, der Direktoren der Landessender und der sonstigen für die Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.</p> <p>(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.</p>	<p>(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie andere Mediendienste <u>Telemedien</u> veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.</p> <p>(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift der Intendantin oder des Intendanten, der Direktorinnen oder Direktoren der Landessender und der sonstigen für die Sendungen <u>Angebote</u> Verantwortlichen mitzuteilen.</p> <p>(unverändert)</p>	
<p>§ 13 Organe</p> <p>(1) Die Organe des SWR sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant. <p>(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.</p> <p>(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des SWR kann Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder</p>	<p>§ 13 Organe</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der</p>	

<p>sowie der Europäischen Kommission können dem Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat festgestellt, endet die Mitgliedschaft.</p>	<p>deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission <u>und deren ständige</u> Vertreterinnen und <u>Vertreter</u> können dem Rundfunkrat und Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.</p> <p>(unverändert)</p> <p>(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige <u>und geringfügige Vortragstätigkeit Tätigkeit</u>. Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat festgestellt, endet die Mitgliedschaft.</p> <p><u>(6) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.</u></p>	
<p>§ 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates</p> <p>(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden- Württemberg und Rheinland-Pfalz.</p> <p>(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Baden-Württemberg.</p> <p>Davon entsenden</p> <p>1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,</p>	<p>§ 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates</p> <p>(?)</p> <p>(?)</p>	<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammensetzung des Rundfunkrats ist im Hinblick auf die gesellschaftlichen Veränderungen sowie vor dem Hintergrund des Normenkontrollantrags der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg zum ZDF-Staatsvertrag noch zu prüfen. - Die aktuelle Bezeichnung der entsendenden Institutionen ist noch zu prüfen.

<p>2. zwei Mitglieder die Landesregierung,</p> <p>3. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,</p> <p>4. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,</p> <p>5. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,</p> <p>6. ein Mitglied die Freikirchen,</p> <p>7. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Baden-Württemberg -, die Deutsche Angestelltengewerkschaft - Landesverband Baden-Württemberg -, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Baden-Württemberg - und der Beamtenbund Baden-Württemberg,</p> <p>8. ein Mitglied der Gemeindetag Baden-Württemberg,</p> <p>9. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,</p> <p>10. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,</p> <p>11. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung - Landesverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>12. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,</p> <p>13. ein Mitglied der Baden-Württembergische Handwerkstag,</p> <p>14. ein Mitglied der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände,</p> <p>15. ein Mitglied der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen - Landesverband Baden-Württemberg,</p> <p>16. ein Mitglied die Bauernverbände,</p>		
---	--	--

<p>17. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. - Landesverband Baden-Württemberg - und die Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV) in der IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst,</p> <p>18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,</p> <p>19. zwei Mitglieder die Sportverbände,</p> <p>20. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,</p> <p>21. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,</p> <p>22. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,</p> <p>23. zwei Mitglieder die Erzieherverbände,</p> <p>24. ein Mitglied der Landeselternbeirat,</p> <p>25. ein Mitglied der Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.,</p> <p>26. zwei Mitglieder die Vertriebenenorganisationen,</p> <p>27. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –,</p> <p>28. ein Mitglied der Verband deutscher Schriftsteller IG Medien und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg –,</p> <p>29. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband,</p> <p>30. ein Mitglied die ausländischen Mitbürger in Baden-Württemberg, das von den kommunalen Landesverbänden aus dem Kreis der kommunalen Mandatsträger benannt wird,</p> <p>31. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,</p>		
--	--	--

<p>32. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,</p> <p>33. ein Mitglied die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirchen und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,</p> <p>34. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen und</p> <p>35. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Baden-Württemberg.</p> <p>(3) 23 Mitglieder des Rundfunkrates sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz, 2. ein Mitglied die Landesregierung, 3. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz, 4. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz, 5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Rheinland-Pfalz - , 6. ein Mitglied die Deutsche Angestelltengewerkschaft - Landesverband Rheinland-Pfalz - , 7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz, 8. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, 9. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, 	<p>(?)</p>	
--	------------	--

<p>10. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz,</p> <p>11. ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,</p> <p>12. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,</p> <p>13. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,</p> <p>14. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,</p> <p>15. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband - Landesverband Rheinland-Pfalz - und die IG-Medien/Fachgruppe Journalismus - Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar</p> <p>16. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,</p> <p>17. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,</p> <p>18. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände und</p> <p>19. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz - und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz.</p> <p>Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrates Rheinland-Pfalz.</p> <p>(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die</p>	<p>(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. <u>Die erneute Entsendung eines Mitglieds ist für höchstens zwei Amtsperioden zulässig.</u> Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt</p>	
--	---	--

<p>gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Rundfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Der Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrates kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.</p> <p>(6) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften</p>	<p>werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(unverändert)</p> <p>(6) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. <u>Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Von den nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 entsandten Mitgliedern müssen hierzu auf Frauen und Männer je fünfzig Prozent entfallen. Organisationen und Institutionen, die zwei Mitglieder entsenden, müssen je eine Frau und einen Mann entsenden. In den anderen Fällen muss, soweit eine andere Person einem Mitglied nachfolgt, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 4 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 32 und 33 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 14.</u></p> <p>(unverändert)</p>	
---	--	--

<p>zu bestimmen.</p> <p>§ 15 Aufgaben des Rundfunkrates</p> <p>(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.</p> <p>(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Grundsätze verstoßen, und den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrates sind schriftlich zu begründen.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, 2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen, 3. Beschlussfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, 4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung, 5. Zustimmung zur Berufung der Direktoren und des Justitiars mit Ausnahme der Direktoren der Landessender, 	<p>§ 15 Aufgaben des Rundfunkrates</p> <p>(unverändert)</p> <p>(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Programme- Angebote geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen- Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrates sind schriftlich zu begründen.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, 2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen, 3. Beschlussfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, 4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung, 5. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren und des Justitiars mit Ausnahme derjenigen der Landessender, <u>der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin</u> 	<p><i>Hinweis:</i> künftig geteilte Zuständigkeit mit Verwaltungsrat</p>
---	--	--

<p>6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> <p>7. Genehmigung des Jahresabschlusses,</p> <p>8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 10 Millionen Deutsche Mark bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen.</p> <p>(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.</p>	<p><u>oder des Juristischen Direktors; kommt eine Mehrheit nicht zustande, kann der Rundfunkrat einen eigenen Vorschlag unterbreiten; das Nähere regelt die Satzung.</u></p> <p>6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,</p> <p>7. Genehmigung des Jahresabschlusses,</p> <p>8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 10<u>2,5</u> Millionen Deutsche Mark <u>Euro</u> bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen;</p> <p><u>9. Entscheidung über Beschränkungen und Abweichungen im Verfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.</u></p> <p><u>10. Durchführung des Verfahrens nach § 11f Abs. 4-6 des Rundfunkstaatsvertrages.</u></p> <p>(unverändert)</p>	<p><i>Hinweis:</i> wie NDR (§ 18 Abs. 3 Nr. 6 NDR-StV)</p>
<p>§ 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates</p> <p>(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.</p> <p>(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Rundfunkrates aus verschiedenen Ländern sein.</p>	<p>§ 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 17 Sitzungen des Rundfunkrates</p> <p>(1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrates nach Maßgabe der Satzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Intendanten muss der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Eine Vertretung ist nur bei Mitgliedern nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 zulässig. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.</p> <p>(3) Zwei Mitglieder des Personalrates, und zwar eines aus jedem Land, können auf Beschluss des Rundfunkrates an dessen Sitzungen teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.</p>	<p>§ 17 Sitzungen des Rundfunkrates</p> <p>(unverändert)</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Intendantin oder der Intendant, und die Direktorinnen und Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.</p> <p>(3) Zwei Mitglieder des Personalrates, und zwar eines aus jedem Land, können auf Beschluss des Rundfunkrates an dessen den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.</p> <p><u>(4) Die Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse finden öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats oder Ausschusses fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.</u></p>	
<p>§ 18 Beschlüsse des Rundfunkrates</p>	<p>§ 18 Beschlüsse des Rundfunkrates</p>	

<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Der Beschluss nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. § 1 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung <u>ordnungsgemäß</u> geladen wurden und mindestens zwei Drittel <u>die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Satzung mindestens zwei Drittel</u> seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(unverändert)</p> <p>(3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag <u>in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag</u> nichts anderes bestimmt <u>ist</u>. Dasselbe Entsprechendes gilt für Wahlen. Der Beschluss nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. § 1 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.</p> <p>(unverändert)</p>	<p><i>Bemerkung:</i> Abs. 3 Satz 3 (Quorum) wird § 34 Abs. 3 Satz 2.</p>
<p>§ 19 Ausschüsse des Rundfunkrates</p> <p>(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss. Er kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ausschüsse bilden. Der Programmausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vor. Er kann dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Der Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der</p>	<p>§ 19 Ausschüsse des Rundfunkrates</p> <p>(1) Der Rundfunkrat bildet <u>mindestens</u> einen Programmausschuss. Er kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ausschüsse bilden. Der <u>zuständige</u> Programmausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten vor. Er kann der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Der <u>zuständige</u> Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der</p>	

<p>Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses zu entscheiden.</p>	<p>Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Programmausschusses- Ausschusses zu entscheiden.</p>	
<p>§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat acht Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Regierungen der Länder oder den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sechs davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.</p>	<p>§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat acht Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Regierungen der Länder oder den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sechs davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied ist kann eine Vertretung zu bestellen <u>bestellt werden</u>.</p> <p><u>(2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Von den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Mitgliedern müssen hierzu auf Frauen und Männer je fünfzig Prozent entfallen. Die Landesregierung Baden-Württemberg muss eine Frau und einen Mann entsenden. In den anderen Fällen muss, soweit eine andere Person einem Mitglied nachfolgt, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war.</u></p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.</p>	<p><i>Hinweis:</i> Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist vor dem Hintergrund des Normenkontrollantrags der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg zum ZDF-Staatsvertrag noch zu prüfen.</p>
<p>§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten, soweit sie nicht die</p>	<p>§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat, 2. Festlegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses, 3. Beschlussfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Rundfunkrat, 4. Feststellung des Entwicklungsplanes, 5. Erlass der Finanzordnung, 6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten nach § 27, 7. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten, 8. Auswahl des Abschlussprüfers, 9. Entlastung des Intendanten. <p>(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat vom Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Zustimmung zur Berufung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors; kommt eine Mehrheit nicht zustande, kann der Verwaltungsrat einen eigenen Vorschlag unterbreiten; das Nähere regelt die Satzung.</u>Wahl und Abberufung des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat, 2. Festlegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses, 3. Beschlussfassung über die Satzung gemeinsam mit dem Rundfunkrat, 4. Feststellung des Entwicklungsplanes, 5. Erlass der Finanzordnung, 6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten nach § 27, 7. <u>Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen,</u> 8. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten, 9. Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, 10. Entlastung der Intendantin oder des Intendantenen, 11. <u>Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzung über die Grundzüge der Geschäftsverteilung und der Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten sowie deren Änderung.</u> <p>(unverändert)</p>	<p><i>Hinweis:</i> Besonderes Quorum nach § 23 Abs. 4 n. F.</p>
---	--	---

entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.		
<p>§ 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates kann auf Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Satzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein Nachfolger zu bestimmen.</p>	<p>§ 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrates</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	
<p>§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender oder Stellvertreter nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.</p>	<p>§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrates</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.</p> <p>(2) Dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass der Intendant, die Direktoren, der Justitiar und die Direktoren der Landessender anwesend sind. Der Intendant und die Direktoren der Landessender sind auf ihren Wunsch zu hören. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzenden. Der Beschluss nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. § 26 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens acht, <u>im Fall der Beschlussfassung über die Satzung mindestens zehn</u> Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag <u>oder sonst durch Staatsvertrag</u> nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl der oder des Vorsitzenden. Der Beschluss nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. § 26 bleibt unberührt. <u>Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin jeweils mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss.</u></p> <p>(unverändert)</p>	<p><i>Bemerkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 4 Satz 3 a. F. (Quorum für Haushalt und Jahresabschluss) entspricht § 34 Abs. 2 Satz 2. - Abs. 4 Satz 3 n. F. enthält das Länderquorum für signifikante strukturelle Veränderungen.
<p>§ 24 Landesrundfunkräte</p> <p>(1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den</p>	<p>(unverändert)</p>	

<p>dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrates des SWR gebildet.</p> <p>(2) Soweit die Landesprogramme nach § 28 Abs. 1 vom Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrates. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.</p>		
<p>§ 25 Intendant</p> <p>(1) Der Intendant leitet den SWR und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.</p> <p>(3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(4) Der Intendant stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.</p> <p>(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Intendant von den beiden Direktoren der Landessender vertreten. Die beiden Direktoren der Landessender stellen jährlich wechselnd den ersten Stellvertreter, beginnend mit dem Direktor des Landessenders Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 25 Intendant</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Intendant von den beiden Direktoren der Landessender vertreten. Die beiden Direktoren der Landessender stellen jährlich wechselnd den ersten Stellvertreter, beginnend mit dem Direktor des Landessenders Rheinland-Pfalz. Die Intendantin oder der Intendant bestimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung als Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.</p>	

<p>§ 26 Wahl und Abberufung des Intendanten</p> <p>(1) Der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.</p> <p>(3) Der Intendant kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluss von Rundfunk- und Verwaltungsrat abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>§ 26 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten</p> <p>(1) Die Intendantin oder der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(unverändert)</p> <p>(3) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Zeit, für die sie oder er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluss von des Rundfunkrats- und Verwaltungsrat abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von des Rundfunkrats- und Verwaltungsrat. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	
<p>§ 27 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten</p> <p>Der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:</p> <p>1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten</p>	<p>§ 27 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten</p> <p>Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:</p> <p>1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten</p>	

<p>Tarifgruppe liegen,</p> <p>2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen,</p> <p>3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</p> <p>5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,</p> <p>6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,</p> <p>7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,</p> <p>8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 500 000,- Deutsche Mark, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.</p>	<p>Tarifgruppe liegen,</p> <p>2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen,</p> <p>3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</p> <p>5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,</p> <p>6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,</p> <p>7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,</p> <p>8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 500 000,- Deutsche Mark <u>250.000,- Euro</u>, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.</p>	
<p>§ 28 Direktoren der Landessender</p> <p>(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einem Direktor geleitet. Die Direktoren der Landessender tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung (§ 4) und haben dafür zu sorgen, dass die Landesprogramme den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Die Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.</p>	<p>§ 28 Direktorinnen und Direktoren der Landessender</p> <p>(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Direktoren der Landessender tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung (§ 4) und haben dafür zu sorgen, dass die Landesprogramme den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(unverändert)</p> <p><u>(3) § 30 Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.</u></p>	
<p>§ 29 Wahl und Abberufung der Direktoren der Landessender</p>	<p>§ 29 Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender</p>	

<p>(1) Die Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Macht der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Intendant berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit für den vom Intendanten vorgeschlagenen Kandidaten nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrates zulässig. In diesem Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Intendanten durch Beschluss des Landesrundfunkrates abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>(1) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit <u>von zwei Dritteln</u> der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Macht die Intendantin oder der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Intendant berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen. Kommt <u>auch hier</u> die <u>nach Absatz 1</u> erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein <u>dritter-weiterer</u> Wahlgang <u>nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1</u> durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrates zulässig. In diesem Wahlgang ist ein Kandidat gewählt, wenn er zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Eine Direktorin oder ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Zeit, für die sie oder er gewählt worden ist, <u>auf Vorschlag des Intendanten</u> durch Beschluss des Landesrundfunkrates abberufen werden. <u>Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen.</u> Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die Direktorin oder der Direktor des Landessenders ist vor der</p>	
--	---	--

<p>§ 30 Geschäftsleitung</p> <p>(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Intendanten, den beiden Direktoren der Landessender, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor, dem Direktor Technik und Produktion, dem Verwaltungsdirektor und dem Justitiar.</p> <p>(2) Dienort des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg und des Verwaltungsdirektors ist Stuttgart. Dienort des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz und des Justitiars ist Mainz. Dienort des Fernsehdirektors, des Hörfunkdirektors und des Direktors Technik und Produktion ist Baden-Baden.</p>	<p>Beschlussfassung zu hören.</p> <p>§ 30 Geschäftsleitung</p> <p>(1) Die Geschäftsleitung besteht aus <u>der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei ihrer Zusammensetzung wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter zu mindestens je 40 vom Hundert angestrebt. Es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung, den beiden Direktoren der Landessender, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor, dem Direktor Technik und Produktion, dem Verwaltungsdirektor und dem Justitiar.</u></p> <p>(2) Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg und des Verwaltungsdirektors ist Stuttgart. Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz und des Justitiars ist Mainz. Dienort des Fernsehdirektors, des Hörfunkdirektors und des Direktors Technik und Produktion ist Baden-Baden.</p>	
<p>§ 31 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.</p> <p>(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.</p>	<p>§ 31 Wirtschaftsführung</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind,4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen. <p>(4) Der SWR soll die Ansprüche der Mitarbeiter aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	
<p>§ 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.</p>	<p>§ 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	

<p>(3) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.</p> <p>(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin oder der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts <u>sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.</u></p>	
<p>§ 33 Finanzordnung</p> <p>(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.</p> <p>(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist. 2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. 3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe der Intendant Kredite aufnehmen darf. 	<p>§ 33 Finanzordnung</p> <p>(unverändert)</p> <p>(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist. 2. Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. 3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite <u>nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages</u> aufnehmen darf. 	
<p>§ 34 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktoren der Landessender ist vor der</p>	<p>§ 34 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktorinnen und</p>	

<p>Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen. Der Intendant hat die Vorschläge in angemessener Weise zu berücksichtigen. Will er davon abweichen, hat er dies zuvor mit dem Direktor des betroffenen Landessenders zu erörtern.</p>	<p>Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen. Der Intendant hat die Vorschläge in angemessener Weise zu berücksichtigen. Will er davon abweichen, hat er dies zuvor mit dem Direktor des betroffenen Landessenders zu erörtern.</p>	
<p>(2) Der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder ausreichend, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.</p>	<p>(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. <u>Die Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss.</u> Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.</p>	
<p>(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.</p>	<p>(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.</p>	
<p>§ 35 Finanzkontrolle</p>	<p>§ 35 Finanzkontrolle</p>	
<p>(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die</p>	<p>(unverändert)</p>	

<p>Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.</p> <p>(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.</p> <p>(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.</p> <p>(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.</p> <p>(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Intendant seinen Dienort hat, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	
<p>§ 36 Beteiligungen</p> <p>(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der SWR beteiligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt, 	<p>§ 36 <u>Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen</u>Beteiligungen</p> <p><u>Für kommerzielle Tätigkeiten des SWR und seine Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a-16e des Rundfunkstaatsvertrages.</u></p> <p>(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der SWR beteiligen, wenn</p>	

<p>3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.</p> <p>(2) Bei der Beteiligung hat sich der SWR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung des SWR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist auszubedingen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom SWR begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in seiner Hand befinden.</p> <p>(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des SWR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.</p>	<p>1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört;</p> <p>2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt;</p> <p>3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.</p> <p>(2) Bei der Beteiligung hat sich der SWR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung des SWR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist auszubedingen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom SWR begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in seiner Hand befinden.</p> <p>(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des SWR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.</p>	
<p>§ 37 Rechtsaufsicht</p> <p>(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr, beginnend mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.</p> <p>(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die</p>	<p>§ 37 Rechtsaufsicht</p> <p>(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht <u>Rechtsaufsicht</u> über den SWR. <u>den SWR.</u> die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr, beginnend mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.</p> <p>(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die</p>	

<p>rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.</p>	<p>rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist <u>insbesondere</u> berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.</p>	
<p>§ 38 Personalvertretung</p> <p>Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienstort des Intendanten liegt.</p>	<p>§ 38 Personalvertretung, <u>Redaktionsstatut</u></p> <p><u>(1) Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienstort der Intendantin oder des Intendanten liegt.</u></p> <p><u>(2) Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Das Redaktionsstatut regelt länderübergreifend die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten. Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der konstituierten Vertretung der Programmbeschäftigten möglich.</u></p>	
<p>§ 39 Geltung von Datenschutzvorschriften</p> <p>Für den Datenschutz beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort des Intendanten liegt.</p>	<p>§ 39 <u>Geltung von Datenschutzvorschriften</u> <u>Datenschutz, Chancengleichheit</u></p> <p><u>(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendantin oder des Intendanten liegt. <u>Beim SWR ist eine unabhängige Beauftragte oder ein unabhängiger Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Sie oder er überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen zum Datenschutz beim SWR.</u></u></p> <p><u>(2) Für Fragen der Chancengleichheit beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes des</u></p>	

<p>geleitet.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat tragen unverzüglich dafür Sorge, dass Rundfunk- und Verwaltungsrat vor Ablauf der Gründungsphase nach Absatz 1 Satz 1 in gemeinsamer Sitzung nach § 26 einen Intendanten wählen und nach § 1 Abs. 2 eine Satzung erlassen können.</p> <p>(5) Der Intendant nimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl seine Geschäfte auf. Sollte bis zum Beginn der Überleitungsphase am 1. Mai 1998 ein Intendant noch nicht gewählt worden sein, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des SWR kommissarisch die Geschäfte des Intendanten. In der Überleitungsphase bildet der Intendant des SWR mit den Intendanten von SDR und SWF ein Überleitungsgremium. Das Überleitungsgremium sowie SDR und SWF tragen dafür Sorge, dass alle erforderlichen Schritte für einen reibungslosen Übergang nach Absatz 1 Satz 3 zum 1. Oktober 1998 unternommen werden. SDR und SWF stellen das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendigen Finanz- und Sachmittel zur Verfügung.</p> <p>(6) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf den SWR und seine Beteiligungsunternehmen erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.</p> <p>(7) Spätestens unverzüglich nach dem Übergang gemäß Absatz 1 Satz 4 am 1. Oktober 1998 werden die Personalvertretungen des SWR gewählt. Bis zu dieser Wahl führen die Vertretungen bei SDR und SWF kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung beim SWR.</p> <p>(8) Die bisher SDR und SWF in Baden-Württemberg zugeteilten Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht</p>	<p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p>	
---	---	--

<p>des Landes Baden-Württemberg eine abweichende Regelung getroffen ist. Die bisher dem SWF in Rheinland-Pfalz zugeteilten Übertragungswege dürfen vom SWR solange weitergenutzt werden, bis nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz eine abweichende Regelung getroffen ist.</p> <p>(9) Der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 14./28. März 1996, sowie das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 1096 (Rundfunkgesetz) vom 21. November 1950 (RegBl. 1951 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1994 (GBl. S. 342), treten mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.</p>		<p><i>Hinweis:</i> Abs. 9 entsprechend anzupassen</p>
<p>§ 42 Überprüfungsklausel, Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrages in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(2) Der SWR berichtet den Landtagen und den Regierungen der Länder alle zwei Jahre, erstmals zum 1. September 1999, über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Staatsvertrages. In dem Bericht soll insbesondere auch zu den Auswirkungen der Errichtung des SWR und den hierdurch erzielten Einsparungs- und Synergieeffekten sowie dazu Stellung genommen werden, in welchem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt und welche Fortschritte beim Abbau der vorhandenen Doppelstrukturen erzielt worden sind.</p> <p>(3) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren. Über die hierbei erzielten Fortschritte hat er den Landtagen und den Regierungen der Länder</p>	<p>§ 42 Überprüfungsklausel, Berichtspflichten Optimierungspflicht</p> <p>(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrages in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(2) Der SWR berichtet den Landtagen und den Regierungen der Länder alle zwei Jahre, erstmals zum 1. September 1999, über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Staatsvertrages. In dem Bericht soll insbesondere auch zu den Auswirkungen der Errichtung des SWR und den hierdurch erzielten Einsparungs- und Synergieeffekten sowie dazu Stellung genommen werden, in welchem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten genutzt und welche Fortschritte beim Abbau der vorhandenen Doppelstrukturen erzielt worden sind.</p> <p>(2) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren. Über die hierbei erzielten Fortschritte hat er den Landtagen und den Regierungen der Länder</p>	

<p>spätestens bis zum 31. Dezember 2000 Bericht zu erstatten.</p>	<p>spätestens bis zum 31. Dezember 2000 Bericht zu erstatten.</p>	
<p>§ 43 Kündigung</p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2002.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidenten der Obergerichtspräsidenten der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.</p>	<p>§ 43 Kündigung</p> <p>(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2002....</p> <p>(unverändert)</p>	
<p>§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1997 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.</p>	<p>§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1998... in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1997... die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.</p>	
<p>Gemeinsame Protokollerklärung</p> <p>Aus ihrer politischen Verantwortung für die historisch gewachsenen Rundfunkstandorte in beiden Ländern und um einen fairen Ausgleich zwischen beiden Ländern und den drei Hauptstandorten Baden-Baden, Mainz und Stuttgart zu gewährleisten, haben sich die Regierungen der Länder nach Konsultationen mit den Intendanten von SDR und SWF auf eine Reihe von aus ihrer Sicht anzustrebenden Lösungen für Detailfragen im Rahmen der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten verständigt. Sie sind übereingekommen, diese Eckpunkte, die ein</p>	<p>(entfällt)</p>	

wichtiger Bestandteil der Gesamteinigung über die Rundfunkneuordnung im Südwesten sind, in Form einer gemeinsamen Protokollerklärung zu diesem Staatsvertrag festzuhalten.

I.

Mit der Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in beiden Ländern sollen u.a. folgende Ziele erreicht werden:

- Eine Stärkung der Landesidentität beider Länder durch Schaffung landesbezogener, einheitlicher Programmstrukturen
- mehr landes- und regionalspezifische Programmangebote
- auf Dauer wirtschaftlichere Strukturen zur Entlastung der Gebührenzahler
- ein fairer, sozialverträglicher Standortausgleich
- ein stärkeres Gewicht der neuen Anstalt in der ARD
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Südwesten
- ein Beitrag zur notwendigen ARD-Strukturreform.

II.

Um die Identität beider Länder zu stärken, erwarten die Regierungen der Länder, daß der SWR künftig ein eigenständiges Baden-Württemberg-Fernsehen und ein eigenständiges Rheinland-Pfalz-Fernsehen veranstalten wird. Die beiden Fernsehprogramme sollen sich auch im Design voneinander abheben und nicht durch ein gemeinsames Logo verknüpft werden. Der Landesanteil an beiden Programmen soll künftig mindestens 30 vom Hundert betragen. Das gemeinsame Mantelprogramm soll in der Regel zeitgleich ausgestrahlt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. Auseinandersaltungen

können notwendig werden, um eine aktuelle Berichterstattung von wichtigen Tagesereignissen aus beiden Ländern zu gewährleisten. Die Fortsetzung der Kooperation mit dem Saarländischen Rundfunk oder anderen Partnern darf nicht zu Lasten des Landesanteils von 30 vom Hundert gehen. Beide Landesfernsehprogramme sollen auch über Satellit abgestrahlt werden.

Beide Landessender erhalten im Bereich Fernsehen je einen Hauptabteilungsleiter sowie einen Chefredakteur „Aktuelles/Information“. In Baden-Baden muß deshalb neben dem Fernsehdirektor kein Chefredakteur Fernsehen angesiedelt werden. Beide Chefredakteure sollen an den ARD-Schaltkonferenzen teilnehmen können, wobei eine einheitliche Stimmabgabe gewährleistet sein muß. Auch in den länderübergreifenden beiden Hörfunkprogrammen ist in stärkerem Maße als bisher über Ereignisse in beiden Ländern zu berichten. Generell sollen alle Hörfunkprogramme einen angemessenen Wortanteil aufweisen.

Die bestehenden Studios und Regional- sowie Korrespondentenbüros sollen erhalten bleiben.

III.

Künftige Entwicklungen im Bereich der Technik sollen den Standorten in beiden Ländern möglichst gleichwertig zugute kommen. Die Regierungen der Länder erwarten, daß der SWR rasch die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung bestehender Versorgungslücken in beiden Ländern ergreift. Dabei ist der Empfang der jeweils landesrichtigen Programme herzustellen und die regional teilweise bestehende Unterversorgung mit Programmen zu beseitigen. Zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Optimierung der Frequenznutzung soll umgehend eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus SWR, LfK und LPR eingesetzt werden, der auch unabhängige Sachverständige angehören sollen. Die Landesregierungen erwarten

hierzu einen ersten Zwischenbericht zum 31. Dezember 1998.

IV.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß aus Baden-Württemberg insgesamt ca. 130 Arbeitsplätze nach Rheinland-Pfalz verlagert werden müssen, insbesondere um die erforderlichen personellen Ressourcen für die künftig in Rheinland-Pfalz produzierten Programme und Programmbeiträge bereitzustellen. Die aus Baden-Baden notwendigen Personalumsetzungen nach Mainz sollen durch entsprechende Umsetzungen von Stuttgart nach Baden-Baden ausgeglichen werden. Damit bleiben in Baden-Baden auf der Grundlage der Zahlen von 1996 voraussichtlich 1555 der seither 1570 Personalstellen erhalten.

Die bisherige SWF-Fernsehredaktion Inland/Report und die Koordination der ARD-Zulieferungen für 3sat werden von Baden-Baden nach Mainz verlagert. In Mainz wird eine nicht dem Landessender, sondern der beim Intendanten angesiedelten Medienforschung zugeordnete „Kordinierungsstelle Medienforschung“ als Schnittstelle zu den rheinland-pfälzischen Medienforschungseinrichtungen eingerichtet.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß die künftige Werbetochter des SWR ihren Sitz in den beiden Landeshauptstädten nimmt, und Dienstort eines der beiden gleichberechtigten Geschäftsführer Mainz wird. Das Personal soll unter Berücksichtigung der Höhe der Werbeumsätze in beiden Ländern auf beide Standorte aufgeteilt werden. Die Media-GmbH soll ihren Sitz weiterhin in Baden-Baden haben.

V.

Die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß entsprechend der Regelung im ZDF-Staatsvertrag, die Satzung des SWR in Ausfüllung von § 9 Abs. 3 dieses

<p>Staatsvertrages ein eigenständiges Drittsenderecht für die Kirchen verankert. Rheinland-Pfalz geht davon aus, daß der Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz jährlich nicht nach § 14 Abs. 3 dieses Staatsvertrages entsendungsberechtigte Organisationen zu Anhörungen einlädt.</p>		
--	--	--